

wähnte Minimalismus im Auge behalten werden muss: „Nicht verzeichnet sind ... die ... späteren Korrekturen und Randbemerkungen des ... Codex“ (S. 35 f.). Wenn D. schreibt, er habe „de[n] wissenschaftliche[n] Apparat so knapp gehalten, wie es gerade noch möglich war“ (S. 7), übertreibt er nicht: Die Einleitung, die einen Überblick über Inhalt, Quellen, Entstehung und Überlieferung der *Lex Baiuvariorum* bietet (und nicht nur Studenten, sondern auch manchem Wissenschaftler Interessantes bieten wird), und die Bibliographie umfassen insgesamt 31 Seiten, Anmerkungen zum Text und Sachkommentare weitere 15; dazu kommt ein vierseitiges Register. Der Rezensent hat dennoch nichts vermisst; vielmehr kann es unerwartet aufschlussreich sein, sich in derselben Weise mit einem frühma. Rechtstext direkt zu konfrontieren wie ein zeitgenössischer Leser.

E. K.

Online *Decreta Regni Mediaevalis Hungariae / The Laws of the Medieval Kingdom of Hungary I–V* (https://digitalcommons.usu.edu/lib_mono/4), die fünfbandige, zweisprachige (Latein/Englisch) Ausgabe der ma. Gesetze des Königreichs Ungarn, einschließlich der dreiteiligen Sammlung des Gewohnheitsrechts (Stephan Werbőczys *Tripartitum*), ist jetzt im pdf-Format frei zugänglich. Im Unterschied zu den gedruckten Bänden werden die einzelnen Gesetze jeweils als Einheit geboten; bibliographische Angaben und Glossen zu Fachausdrücken sind als Fußnoten zu jedem Text gesondert veröffentlicht. Soweit möglich, wurde die neuere Literatur, besonders nicht-ungarische Veröffentlichungen, berücksichtigt; Fehler der Druckausgabe wurden korrigiert. Den Gesetzestexten sind einige einschlägige Studien (teilweise aus der gedruckten Ausgabe) beigegeben.

János M. Bak (Selbstanzeige)

Uta-Renate BLUMENTHAL, *Dating the Exceptiones Petri*, ZRG Kan. 101 (2015) S. 54–85, untersucht die Hs. Lleida, Arxíu Capítular, RC_0021, in der eine glossierte Fassung der *Exceptiones Petri legum Romanorum*, eines in provenzalischer Gegend (Katalonien eingeschlossen) entstandenen römisch-rechtlichen Werks des 12. Jh., überliefert ist. Insbesondere die Untersuchung der Glossen (die im Anhang tabellarisch aufgelistet sind) legt nahe, dass die in der Hs. aus Lleida überlieferte Fassung der *Exceptiones* noch aus einer Zeit stammt, in der man am Entstehungsort keinen Zugriff auf Gratians Dekret hatte. Jüngere Fassungen der *Exceptiones* haben hingegen durchaus Glossen, die auf Gratian zurückgehen. Somit erscheint eine Entstehung der *Exceptiones Petri* ca. 1125–1135 plausibel.

C. R.

Ian L. BASS, „*Articuli Inquisitionis de crucesignatis*“: Late Thirteenth-Century Inquiry into English Crusaders, *Crusades* 17 (2018) S. 171–194, ediert im Spaltendruck aus den Archiven von Hereford, Canterbury und Lincoln drei bischöfliche Fragelisten, die er auf die Jahre 1283–1291 datiert. Inhaltlich geht es um den Nachlass von Personen, die ein Kreuzzugsgelübde ablegten, aber starben, bevor sie es ausführen konnten. Konkrete Fälle werden hier allerdings nicht geschildert. Die Rechtsprobleme an sich sind jedoch aufschlussreich genug für die Folgen zunehmender Juridifizierung des Kreuzzugsbegriffs.

K. B.